

## ***Datenschutzerklärung zur Verarbeitung und Untersuchung von eingegangenen Hinweisen auf Compliance-Verstöße***

Für die NORMA Group SE („**NORMA Group**“ oder „**wir**“) stellt die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie interner Richtlinien eine unabdingbare Grundlage Ihres unternehmerischen Handelns dar. Diesem Anspruch wird die NORMA Group u.a. durch eine angemessene Compliance-Organisation, geeignete Prozesse und Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf mögliche Regelverstöße sicher. Zu diesen Maßnahmen zählen auch die Einführung und der Betrieb eines Hinweisgebersystems durch die NORMA Group. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NORMA Group („**Mitarbeiter**“) sowie Externe können dieses Hinweisgebersystem nutzen, um die NORMA Group über mögliche Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder interne Regelungen („**Regelverstöße**“) zu informieren („**Hinweis**“) und so zu deren Aufklärung und Verfolgung beizutragen.

Hiermit informieren wir nach Art. 13, 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten („**Daten**“) im Rahmen der Verarbeitung und Untersuchung von eingegangenen Hinweisen auf Compliance-Verstöße. Die NORMA Group wird personenbezogene Daten, die im Zuge der Hinweisabgabe übermittelt werden, ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Diese Vorgaben ergeben sich insbesondere aus der DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie sonstigen anwendbaren Gesetzen. Die vorliegende Datenschutzzinformation enthält weitergehende Erläuterungen zu Datenverarbeitungen, die der Erfassung, Untersuchung und Aufklärung der eingegangenen Hinweise dienen. Sie ergänzt die allgemeine Datenschutzzinformation für das Arbeitsverhältnis.

### ***1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich?***

Verantwortliche für die Verarbeitung Ihrer Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

#### **NORMA Group SE**

Edisonstraße 4

63477 Maintal

Deutschland

[dataprotection@normagroup.com](mailto:dataprotection@normagroup.com)

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter

[dataprotection@normagroup.com](mailto:dataprotection@normagroup.com)

Die NORMA Group SE und die mit ihr nach § 15 ff. AktG verbundenen Konzerngesellschaften der NORMA Group verarbeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems manche personenbezogenen Daten auch als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO.

Je nach Art und Umfang der gebotenen Maßnahmen wird die NORMA Group gegebenenfalls Dienstleister mit der konkreten Durchführung der entsprechenden Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen betrauen. Zu diesen Dienstleistern können etwa Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwaltskanzleien oder Steuerberater zählen. In diesem Fall handeln die Dienstleister oftmals als eigene datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## **2. Hintergrund der Verarbeitung Ihrer Daten**

Die NORMA Group ist dazu verpflichtet, die Einhaltung geltender Gesetze im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs sicherzustellen. Dies umfasst beispielsweise die Vorgaben des Strafrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Steuerrechts, des Datenschutzrechts, des Aktienrechts, des Arbeitsrechts, des Kartellrechts sowie sonstige verbindliche rechtliche Vorgaben.

Sofern die NORMA Group diesen gesetzlichen Anforderungen nicht hinreichend nachkommt, können als Konsequenz beispielsweise Geld- oder Haftstrafen, Bußgelder, Schadensersatzforderungen oder Reputationsschäden drohen. Um ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen, trifft die NORMA Group daher geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie interner Regelungen im Unternehmen. Zu diesen Maßnahmen zählt unter anderem auch die Einführung und der Betrieb eines Hinweisgebersystems.

Alle Mitarbeiter der NORMA Group sind nach dem Verhaltenskodex der NORMA Group dazu angehalten, über mögliche Gesetzesverstöße oder schwerwiegende Regelverstöße zu informieren. Mitarbeitern wie auch Externen, die eine solche Meldung vornehmen („Hinweisgeber“), stehen dazu verschiedene Kanäle zur Verfügung. Die NORMA Group hat mit dem etablierten Compliance Management System geeignete Maßnahmen getroffen, um eingehenden Hinweisen zeitnah und effektiv nachgehen zu können. Bei durchzuführenden Aufklärungs-/Untersuchungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die berechtigten Interessen der von Hinweisen betroffenen oder in Hinweisen benannten Personen („Betroffene“) gewahrt werden.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Kanälen für die Abgabe von Hinweisen sowie zum Ablauf eines Hinweisgeberverfahrens sind in der „Whistleblower Protection Policy“ zusammengefasst, die im Intranet<sup>1</sup> sowie im Internet abrufbar ist: [https://www.normagroup.com/corp/de/compliance\\_de/](https://www.normagroup.com/corp/de/compliance_de/).

Das Hinweisgebersystem wird technisch von der Business Keeper GmbH ([www.business-keeper.com](http://www.business-keeper.com)) betrieben – diese hat keine Möglichkeit, personenbezogene Daten zur Kenntnis zu nehmen. Die personenbezogenen Daten werden in einer von der Business Keeper GmbH betriebenen Datenbank in einem Hochsicherheitsrechenzentrum gespeichert. Die Business Keeper GmbH und andere Dritte haben keinen Zugang zu den Daten. Dies wird in dem zertifizierten Verfahren durch umfassende technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Alle Daten sind verschlüsselt und mehrstufig passwortgeschützt gespeichert, so dass der Zugang auf einen sehr engen Empfängerkreis ausdrücklich autorisierter Personen bei der NORMA SE beschränkt ist.

## **3. Für welche Zwecke verarbeiten wir Ihre Daten?**

Die NORMA Group verarbeitet Ihre Daten unter Berücksichtigung der anwendbaren Gesetze insbesondere für die folgenden Untersuchungs- und Aufklärungszwecke:

- **Prüfung der Plausibilität von Hinweisen:** Die NORMA Group wird vor der Einleitung von Aufklärungsmaßnahmen insbesondere prüfen, ob die übermittelten Hinweise plausibel erscheinen und auf einen meldefähigen Regelverstoß schließen lassen. Die Verarbeitung der Daten dient unter anderem dieser Plausibilitätsprüfung.
- **Aufklärung von Fehlverhalten:** Aufklärungsmaßnahmen können der Aufdeckung und Aufklärung von möglichen arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen oder Straftaten von Mitarbeitern der NORMA

---

<sup>1</sup> <https://intranet.normagroup.com/OURCOMPANY/Compliance/Pages/Home.aspx>

Group in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten sowie sonstiger Regelverstöße und Missstände innerhalb des Unternehmens dienen. Dies betrifft beispielsweise die Aufdeckung und Ahndung von Betrugshandlungen, Korruption, Steuerstraftaten, Kartellverstößen, Geldwäsche oder sonstigen Wirtschaftsdelikten oder auch von Verletzungen der NORMA Group Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct).

- **Umsetzung von gesetzlichen Pflichten:** Die NORMA Group unterliegt umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus §§ 130, 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) sowie §§ 93, 111 Aktiengesetz (AktG). Aufklärungsmaßnahmen dienen der Umsetzung von diesen und anderen gesetzlichen Pflichten der NORMA Group.
- **Verhinderung zukünftigen Fehlverhaltens:** Weiterhin fließen die Ergebnisse der Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen - soweit sie dafür geeignet sind - auch in allgemeine, präventive Compliance-Maßnahmen (z.B. Schulungen) ein und tragen so dazu bei, dass künftige Gesetzes- oder Regelverstöße von Mitarbeitern der NORMA Group verhindert oder erschwert werden.
- **Rechtsausübung:** Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen können auch der Kompensation und Abwehr von drohenden wirtschaftlichen oder sonstigen Schäden oder Nachteilen für die NORMA Group und damit der effektiven Rechtsverteidigung sowie der Ausübung und Durchsetzung von Rechten dienen. Beispielsweise wird die NORMA Group die durch Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen ermittelten Ergebnisse und Informationen gegebenenfalls im Rahmen von arbeitsgerichtlichen Verfahren oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten nutzen.
- **Entlastung von Beschäftigten:** Die NORMA Group ergreift in Abstimmung mit dem jeweils Betroffenen auch geeignete Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen, um mögliche Vorwürfe gegen zu Unrecht in Verdacht geratene Betroffene aufzuklären und diese zu entlasten (sog. Rehabilitation).
- **Prüfung der Relevanz für andere Konzerngesellschaften:** Die NORMA Group kann Hinweise von Hinweisgebern, die gegebenenfalls auch eine andere Konzerngesellschaft betreffen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen an diese weiterleiten. Die Verarbeitung von Daten dient unter anderem auch der Prüfung, ob eine entsprechende Datenübermittlung im Einzelfall erforderlich ist bzw. ob diese personenbezogen erfolgen muss.
- **Umsetzung Mitwirkungspflichten:** Die NORMA Group kann gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Mitwirkungspflichten dazu verpflichtet sein, die im Rahmen der Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen erhobenen Daten an Strafverfolgungsbehörden oder sonstige Behörden weiterzuleiten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine Strafverfolgungsbehörde als Folge einer Aufklärungsmaßnahme ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Betroffenen einleitet.

Ergänzend kommen als mögliche Zwecke der Datenverarbeitung die in der allgemeinen Datenschutzerklärung für das Arbeitsverhältnis genannten Zwecke in Betracht.

#### **4. Welche Daten bzw. Datenkategorien sind von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen betroffen?**

Im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen werden wir gegebenenfalls die nachfolgenden Daten bzw. Datenkategorien verarbeiten:

- **Daten in Bezug auf Hinweise:** Im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens erfasst die NORMA Group unter anderem den Zeitpunkt, den Inhalt und sonstige relevante Umstände in Bezug auf die von Hinweisgebern übermittelten Hinweise sowie den Prozess und die Ergebnisse etwaiger Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen. Beispielweise wird erfasst, ob der Hinweisgeber den Hinweis über einen internen oder einen externen Meldekanal eingereicht hat. Falls ein Hinweisgeber im Rahmen des Hinweises seine Identität offenlegt, wird diese ebenfalls erfasst.
- **Betriebliche Angaben:** Die NORMA Group wird im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen gegebenenfalls auch betriebliche Informationen über Sie verarbeiten (z.B. Funktion im Unternehmen, Berufsbezeichnung, mögliche Vorgesetztenstellung, berufliche E-Mail-Adresse, berufliche Telefonnummer).
- **Angaben zu relevanten Sachverhalten:** Typische Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen beziehen sich vielfach auf konkrete Sachverhalte. Die Ermittlung und Auswertung relevanter Angaben zum jeweiligen Sachverhalt kann gegebenenfalls Rückschluss auf Ihr Verhalten oder von Ihnen durchgeführte Handlungen zulassen. Dazu können in Einzelfällen auch Pflichtverletzungen oder Straftaten zählen.
- **Betrieblich bedingte Informationen:** Die NORMA Group wird im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen gegebenenfalls auch betrieblich bedingte Informationen, Dokumente und Kommunikationsdaten auswerten. Solche Informationen können auch personenbezogene Daten beinhalten.
- **Persönliche Angaben:** Im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen wird die NORMA Group gegebenenfalls allgemeine persönliche Angaben über Sie verarbeiten (z. B. Name, private Anschrift, private Telefonnummer, private E-Mail-Adresse).
- **Private Inhalte:** In Einzelfällen können auszuwertende Datensätze gegebenenfalls auch Rückschlüsse auf Sie betreffende private Inhalte zulassen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein von einem Hinweisgeber übermittelter Hinweis entsprechende Inhalte enthält. Die NORMA Group wird aber durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Datensätze mit rein privatem Inhalt nicht ausgewertet werden.
- **Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten:** Im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen muss die NORMA Group gegebenenfalls auch Daten über Sie erheben, die Rückschlüsse auf Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen zulassen. Die NORMA Group wird diese Daten aber nur nach Maßgabe der einschlägigen Datenschutzvorgaben, insbesondere Art. 10 DSGVO, verarbeiten.
- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten:** In Einzelfällen erhebt und verarbeitet die NORMA Group im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein

von einem Hinweisgeber übermittelter Hinweis entsprechende Daten enthält. Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen etwa Gesundheitsdaten, Daten über eine mögliche Gewerkschaftszugehörigkeit, biometrische Daten oder Daten über politische oder religiöse Einstellungen. Die NORMA Group wird solche Daten nur nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. § 26 Abs. 3 BDSG, verarbeiten.

## **5. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung Ihrer Daten?**

Die NORMA Group wird Ihre Daten im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen nur verarbeiten, soweit mindestens eine anwendbare datenschutzrechtliche Regelung dies erlaubt. Dazu zählen insbesondere die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie sonstiger anwendbarer Gesetze. Die NORMA Group kann zulässige Datenverarbeitungen im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen insbesondere auf die folgenden Rechtsgrundlagen stützen:

- **Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG):** Datenverarbeitungen im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitern erforderlich sein. Dies gilt beispielweise für Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Aufdeckung von arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen, welche keine Straftat begründen. Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen können auch für die Abwicklung von Arbeitsverhältnissen erforderlich sein. Dies kann beispielweise der Fall sein, wenn die NORMA Group auf Basis der im Rahmen einer Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahme gewonnenen Erkenntnisse arbeitsrechtliche Sanktionen gegen einen Betroffenen verhängt.
- **Aufklärung von Straftaten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG):** Falls Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen der Aufdeckung von möglichen Straftaten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen dienen, können diese gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG gerechtfertigt sein. Die NORMA Group wird die entsprechenden Datenverarbeitungen aber nur dann auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BDSG stützen, wenn dokumentierte tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht einer Straftat im Beschäftigungsverhältnis begründen und die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.
- **Umsetzung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):** Wie bereits unter Ziffer 2 und 3 dieser Datenschutzhinweise dargestellt, unterliegt die NORMA Group umfassenden gesetzlichen Aufsichts- und Compliance-Pflichten. Die von der NORMA Group durchgeführten Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen dienen damit unter anderem auch der Umsetzung dieser gesetzlichen Pflichten der NORMA Group.
- **Betriebsvereinbarungen (Art. 88 Abs. 1 DSGVO, § 26 Abs. 4 BDSG):** Die NORMA Group wird Ihre Daten gegebenenfalls auch auf Basis einer geltenden Betriebsvereinbarung verarbeiten, die die Einführung und Betrieb des Hinweisgebersystems regelt.
- **Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):** Die NORMA Group wird Ihre Daten gegebenenfalls auch verarbeiten, um ihre oder die berechtigten Interessen eines Dritten zu wahren. Zu diesen berechtigten Interessen können im Einzelfall zählen:
  - **Rechtsverteidigung:** Die NORMA Group führt Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen unter anderem auch durch, um Schaden vom eigenen Unternehmen abzuwenden. Die

Datenverarbeitung kann insofern auch den berechtigten Interessen der NORMA Group in Form der Geltendmachung, Verteidigung und Ausübung von Rechtsansprüchen dienen.

- Verbesserung der Compliance-Strukturen: Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen können mittelbar auch der Verbesserung der internen Compliance-Strukturen der NORMA Group dienen. Beispielsweise kann die NORMA Group im Zuge von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen mögliche Schwachstellen in der internen Compliance-Organisation aufdecken und beheben. Auch hierbei handelt es sich um ein berechtigtes Interesse der NORMA Group.
- Unterstützung von Betroffenen: Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem auch der Entlastung von Betroffenen dienen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um ein berechtigtes Interesse eines Dritten.
- Umsetzung ausländischer Rechtsvorschriften: Neben nationalen und unionsrechtlichen Vorgaben unterliegt die NORMA Group im Bereich Compliance auch umfassenden Rechtsvorschriften von Staaten außerhalb der EU. Dazu zählen etwa Anti-Korruptions- oder Wettbewerbsrichtlinien nach US-amerikanischem Recht. Die Sicherstellung der Einhaltung solcher ausländischer Rechtsvorschriften kann grundsätzlich ebenfalls ein berechtigtes Interesse darstellen.
- Die NORMA Group wird sicherstellen, dass Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Wahrung berechtigter Interessen nur durchgeführt werden, soweit nicht entgegenstehende berechnete Interessen und Rechte der hiervon betroffenen Mitarbeiter überwiegen.
- Die NORMA Group wird Ihre Daten im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen nur dann an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder zuvor Ihre Einwilligung zu der entsprechenden Datenübermittlung eingeholt wurde.
- Bei Datenübermittlungen im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen kommen insbesondere die nachfolgenden Empfänger von Daten in Betracht:
  - Betriebsräte und andere Interessenvertretungen: Die NORMA Group wird Ihre Daten gegebenenfalls auch gegenüber dem Betriebsrat und/oder anderen Interessenvertretungen der Mitarbeiter nach Maßgabe der geltenden betriebsverfassungs- und datenschutzrechtlichen Vorgaben offenlegen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn bei konkreten Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Betriebsrats notwendig sein sollte.
  - Andere Konzerngesellschaften: Zur Aufklärung möglicher Compliance-Sachverhalte müssen wir Ihre Daten möglicherweise auch an andere Konzerngesellschaften der NORMA Group übermitteln. Solche konzerninternen Datenübermittlungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen Sachverhalte zugrunde liegen, die mehrere oder andere Konzerngesellschaften betreffen.
  - Gerichte, Behörden und sonstige öffentliche Stellen: Die NORMA Group wird die Ergebnisse von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen möglicherweise auch gegenüber öffentlichen Stellen offenlegen. Dies betrifft etwa deutsche oder ausländische Staatsanwaltschaften, Gerichte oder sonstige Behörden. Eine solche



Weitergabe kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die NORMA Group zur Offenlegung der entsprechenden Daten gesetzlich verpflichtet ist. Dies kann beispielsweise in Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Fall sein, die als Folge von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen eingeleitet werden.

- Dienstleister: Bei der Durchführung von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen greift die NORMA Group gegebenenfalls auch auf die Unterstützung von externen Dienstleistern, wie etwa Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zurück. Dabei wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass diese Dienstleister Ihre Daten nur im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten.
- Weisungsgebundene Auftragsverarbeiter: Die NORMA Group bindet im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen möglicherweise auch Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein, z. B. im Rahmen des Dokumentenmanagements. Die NORMA Group wird sicherstellen, dass diese Auftragsverarbeiter nur auf Basis eines wirksamen Auftragsverarbeitungsvertrages Daten für die NORMA Group verarbeiten.
- Sonstige Dritte: Sofern dies zur Durchführung der in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecke erforderlich ist und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen betroffener Personen überwiegen, kommt darüber hinaus eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Prozessgegner oder an Versicherungen in Betracht.

Die allgemeine Datenschutzerklärung für das Arbeitsverhältnis enthält eine weitergehende Auflistung möglicher Empfänger personenbezogener Daten sowie Informationen zu maßgeblichen Rechtsgrundlagen.

Sofern wir Ihre für Compliance-Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht direkt bei Ihnen selbst erhoben haben, erhalten wir diese typischerweise von den vorstehend in diesem Abschnitt der Datenschutzerklärung genannten Stellen, Geschäftspartnern oder aus ähnlichen Quellen.

## **6. Welche Datenschutzrechte haben Sie?**

Sie können als von der Datenverarbeitung betroffene Person verschiedene Betroffenenrechte geltend machen. Um von Ihren Rechten Gebrauch zu machen, können Sie die NORMA Group über die unter Ziffer 1 genannten Kontaktdaten erreichen. Zu den Betroffenenrechten zählen insbesondere:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO); Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO); Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO); Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO); Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Die allgemeine Datenschutzerklärung für das Arbeitsverhältnis erläutert die Voraussetzungen und den Umfang der einzelnen Betroffenenrechte unter Ziffer 8 näher.

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten, haben Sie jederzeit das Recht, diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Sofern Sie der Ansicht sind, Ihre Rechte auf Datenschutz würden durch uns verletzt, steht Ihnen das Recht zu, sich bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Postanschrift: Postfach 3163 in 65021 Wiesbaden. E-Mail: [poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de](mailto:poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de).

## **7. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Die NORMA Group wird die im Rahmen der Untersuchung und Aufklärung von Hinweisen erhobenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäß Art. 17 DSGVO, speichern bzw. löschen. Demnach wird die NORMA Group Ihre Daten grundsätzlich dann löschen, wenn sie für die in dieser Datenschutzzinformation genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften oder berechtigte Interessen der NORMA Group können jedoch eine längere Aufbewahrung Ihrer Daten rechtfertigen. Beispielsweise kann die NORMA Group Ihre Daten gegebenenfalls während aktueller Rechtsstreitigkeiten, welche das Ergebnis möglicher Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen sind, weiter aufbewahren.

Die Speicherfristen richten sich dabei im Einzelfall nach dem Aufbewahrungsinteresse der NORMA Group unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Aufbewahrung für die NORMA Group, der schutzwürdigen Interessen Betroffener an der Löschung sowie der Wahrscheinlichkeit, dass ein gemeldeter Verdacht zutrifft.

Die allgemeine Datenschutzzinformation für das Arbeitsverhältnis enthält weitere Informationen zu den einschlägigen Vorgaben bei der Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten.

## **8. Inwieweit finden automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Maßnahmen zum Profiling statt?**

Im Rahmen von Untersuchungs- und Aufklärungsmaßnahmen finden weder automatisierte Einzelfallentscheidungen noch Maßnahmen zum Profiling im Sinne von Art. 22 DSGVO statt.